

Eingelöste Nachnahmebeträge werden den Absendern von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung nach Abzug der Geldübermittlungsgebühr zugesandt, nicht eingelöste Nachnahmeforderungen gegen Rückgabe des Einlieferungsscheins wieder ausgehändigt.

Für Nachnahmeforderungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme.

Falls eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherunggebühr oder Einschreibgebühr hinzu.

2. Eine Vorzeigegebühr von 10 Pfg.
3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender, und zwar:

bis	5 Mark	.....	10 Pfg.
über	5 "	100 "	..... 20 "
"	100 "	200 "	..... 30 "
"	200 "	400 "	..... 40 "

Die Vorzeigegebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben und ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst wird.

2. Nach außerdeutschen Postgebieten.

Nach nachbezeichneten fremden Ländern sind Nachnahmen (bis zu dem dabei angegebenen Meistbetrag) auf eingeschriebene Briefpostgegenstände, Werthbriefe und Werthkästchen zulässig. Nachnahmebetrag ist auf der Adressseite der Sendung in der Währung des Bestimmungslandes in Zahlen und Buchstaben anzugeben, darunter ist Name und Adresse des Absenders in lateinischer Schrift deutlich zu vermerken — Belgien, Egypten (nur bei Werthbriefen u. Werthkästchen), Italien, Rumänien, Schweiz, Türkei (500 Fres.); Chile (100 Pesos); Dänemark, Dän. Antillen, Norwegen, Schweden (360 Kr.); Luxemburg 400 Mt.; Oesterreich-Ungarn (200 fl.) —.

Der Absender hat bei der Einlieferung das Porto wie für eine Einschreibsendung bezw. für einen Werthbrief oder ein Werthkästchen ohne Nachnahme zu entrichten. Der eingezogene Betrag, abzüglich 10 Cts. Einziehungsgebühr und der Postanweisungsgebühr, wird dem Absender von der Bestimmungs-Postanstalt mittels Postanweisung übersandt.

In wie weit Nachnahmen auf sonstige Sendungen nach fremden Ländern zulässig sind, darüber geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft (s. auch Postpackettarif).

Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe.

### XVII. Pakete ohne angegebenen Werth und Pakete mit Werthangabe.

- a. Nach Orten des deutschen Postgebiets.

Das Gewicht eines Pakets darf 50 kg nicht übersteigen.

Jeder Packetsendung muß eine Post-Paketadresse beigegeben sein. Formulare zu Post-Paketadressen sind bei allen Postanstalten zu beziehen und zwar mit Freimarken besetzte zum Betrage der Freimarkte, unbesetzte Formulare zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück. Formulare, die nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Bordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen. Der Abschnitt zur Post-

Paketadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

Mehr als 3 Pakete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören; auch ist es nicht zulässig, Pakete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittels einer Begleitadresse zu versenden. Jedes Nachnahmepaket muß von einer besonderen Post-Paketadresse begleitet sein.

**Aufschrift.** Die Aufschrift eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Paket auch ohne Paketadresse bestellt werden kann. Zur Aufschrift gehört eintretenden Falls auch der Vermerk „frei“, „Einschreiben“, „durch Eilboten“, „Nachnahme von . . . . .“. Die Aufschrift auf dem Paket muß, deutlich hervortretend, haltbar unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Pappe, Holz u. anzuwenden. Post-Paketadressen sind als Packetaufschriften nicht zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Bestimmungsort geschrieben oder gedruckt sein, wobei unverlöschlicher Stoff zu verwenden ist. Gedruckte Packetaufschriften sind am zweckmäßigsten.

**Werthangabe.** Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe in der Aufschrift der Paketadresse und des zugehörigen Pakets ersichtlich gemacht werden. Bei der Versendung von kurzhabenden Papieren ist der Kurzwert, bei der Versendung von hypothetarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der zur Erlangung einer neuen rechtsgültigen Ausfertigung des Dokuments u. zu verwendende Betrag anzugeben. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Werthangabe.

**Verpackung.** Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- und Christensendungen genügt bei einem Gewicht bis zu ungefähr 3 kg und bei kurzer Beförderungsstrecke eine Hülle von Packpapier mit Verschnürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, müssen in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten u. s. w. verpackt sein. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen u.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln, Körben zu verwahren.

Der Verschuß der Packetsendungen muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Pakete mit Werthangabe müssen mittels Siegel-lacks mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts verschlossen sein. Bei Paketen ohne Werthangabe kann von einem Verschuß mittels Siegel oder Blei abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschuß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Sendungen, die in Packpapier verpackt sind, können mittels eines guten Klebestoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier u. verschlossen werden. Auch bei anderen Paketen können Siegelmarken in